

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 16. Dezember 2019**

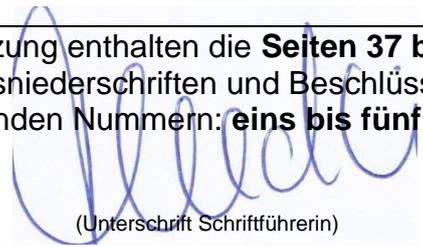
Ort: **Wesertalhalle
Im alten Hagen 1**

Für diese Sitzung enthalten die **Seiten 37 bis 41**
Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse
mit den laufenden Nummern: **eins bis fünf**

Beginn: **19:30 Uhr**

Ende: **20:55 Uhr**

Pause:


(Unterschrift Schriftführerin)

(gesetzliche) Mitgliederzahl: 22

Anwesend:

a) stimmberechtigt

1. Sallwey, Daniel
2. Bertelmann, Wolfgang
3. von Boehn, Peter Alexander
4. Musmann-Bleech, Melanie
5. Gottmann, Sebastian
6. Hasenkopf, Lutz
7. Löser, Karolin
8. Reder, Heidi
9. Schellenberger, Kerstin
10. Schlicker, Marc
11. Schwob, Martin
12. Weddig, Dirk
13. Wiemer, Jürgen
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.

b) nicht stimmberechtigt:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 1. Dettmar, Fred | Bürgermeister |
| 2. Kauffeld, Albert | Erster Beigeordneter |
| 3. Jatho, Peter | Beigeordneter |
| 4. Nolte, Hella | Beigeordnete |
| 5. Knöpfel, Ralph | Beigeordneter |
| 6. Fiege-Borchert, Corinna | Beigeordneter |
| 7. Lotze, Erich | Beigeordneter |
| 8. Schauer, Jutta | Beigeordnete |
| 9. Hudzik, Melanie | Schriftführerin |
| 10. | |

a) entschuldigt:

- | | | |
|----------------------|---------------------|-----------------------|
| 1. Becker, Erhard | 5. Fenner, Werner | 9. Zierenberg, Astrid |
| 2. Ben Aabel, Hassan | 6. Schäfer, Sven | 10. |
| 3. Biewald, Nicol | 7. Schneider, Meike | |
| 4. Ciupa, Jan | 8. Wallbach, Jörg | |

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch Einladung vom **29. November 2019** auf **Montag, den 16. Dezember 2019 zu 19.30 Uhr**, einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben. Der stellvertretende Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die **ordnungsgemäße Ladungsfrist keine Einwendungen** erhoben wurden. Die Gemeindevertretung war, nach Anzahl der erschienenen Mitglieder, **beschlussfähig**.

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 16. Dezember 2019**

Tagesordnung

1. **Bericht von Herrn Schröder, Geschäftsführer Wasserverband Peine**
2. **a.) Informationen**
b.) Anfragen
3. **Antrag auf Ehrung mit der Graf-Reinhard-Medaille**
4. **Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2020**
5. **Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2020**

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 16. Dezember 2019**

Beschlussniederschrift

1. Bericht von Herrn Schröder, Geschäftsführer Wasserverband Peine

Herr Schröder erläuterte ausführlich den Wirtschaftsplan für die Abwasserentsorgung in Reinhardshagen. Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

2. a.) Informationen

Der stv. Vorsitzende Daniel Sallwey gab folgende Informationen:

- Genesungswünsche an den erkrankten Vorsitzenden Erhard Becker
- Die nächsten Sitzungen finden wie folgt statt:

Haupt- und Finanzausschuss am 16.01.2020
Gemeindevertretung am 27.01.2020.

Die weiteren Sitzungstermine werden mit dem Protokoll bekannt gegeben.

- Der Neujahrsempfang der Gemeinde Reinhardshagen findet am Samstag, 18.01.2020 statt.

Kerstin Schellenberger gab folgende Information:

Am 24.01.2020 findet um 19.00 Uhr in der evangelischen Kirche Vaake ein Neujahrskonzert statt.

Bürgermeister Fred Dettmar gab folgende Informationen:

- Das Hallenbad ist wieder in Betrieb. Es gab Probleme an der Technik und mit einzelnen Teilen der Anlage.
- Freibad, der Pachtvertrag mit dem Pächter des Kiosks wurde - mit einer Pachtanhebung - verlängert.
- Überplanmäßige Ausgaben (z. B. durch Wasserrohrbrüche) in der Wasserversorgung von bisher 35.000 € auf rund 75.000 €.
- Die Kreis- und Schulumlage wird gesenkt (die Presse berichtete), das macht für Reinhardshagen eine Ersparnis von gut 2.000 € im Jahr.
- Die Einbringung des Haushalt 2020 erfolgt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.01.2020

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 16. Dezember 2019

2. b.) Anfragen

- keine -

3. Antrag auf Ehrung mit der Graf-Reinhard-Medaille

Beschluss: 13 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt Herrn Hans-Joachim Schlicker, Vaake Süd 5, aufgrund seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeiten in verschiedenen Vereinen, die Graf-Reinhard-Medaille zu verleihen. Er hat sich in besonderer Weise um die Gemeinde und das Gemeinwohl verdient gemacht.

Die Ehrung soll im Rahmen des Neujahrsempfangs am 18.01.2020 stattfinden.

4. Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2020

Beschluss: 13 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2020 der Gemeinde Reinhardshagen wie folgt:

Abfallgebührensatzung der Gemeinde Reinhardshagen zur Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel

- Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.12.2015 (GVBl. I Seite 618);
- des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) in der jeweils gültigen Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert am durch Artikel 2 der Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (BGBl. I Nr. 49 vom 24.07.2017 S. 2644).
- des § 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, Nr. 40, S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, Nr. 42 vom 03.07.2017 S. 1966),
- der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts-gesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, Nr. 4, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. Hessen Nr. 6 vom 09.05.2018, S 82),
- der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)
- der §§ 24 – 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl., S. 618)
- sowie aufgrund der zwischen dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Reinhardshagen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.12.2019 die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 16. Dezember 2019

§ 1

Es gilt die Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel vom 09.12.2019, in der Fassung für Gemeinden, die die Gebührenhoheit nicht abgegeben haben.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallbeseitigung gemäß § 23 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel und zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Abfallbeseitigung erwachsen, sowie zur Abdeckung entstehender Verwaltungskosten, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 12 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben je

80 l Behälter	monatlich	15,90 €
120 l Behälter	monatlich	23,00 €
240 l Behälter	monatlich	44,29 €
1.100 l Behälter	monatlich	168,66 €.

(3) Die Gebühren für ein oder mehrere Restabfallbehältnisse, die als Nachbarschaftsbehälter genutzt werden, werden von der von den Anschlusspflichtigen genannten verantwortlichen Person erhoben.

(4) Auf Antrag wird die Entsorgung auf Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen.

Dem Gebührenpflichtigen werden

13 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 40 l bzw.

26 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 20 l

gegen eine Gebühr von monatlich **7,95 €**
zur Verfügung gestellt.

(5) Für zusätzliche Bioabfallbehälter (§ 12 Absatz 5 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel) werden erhoben, je

120 l Behälter	monatlich	4,09 €,
240 l Behälter	monatlich	8,20 €.

(6) Beistellsäcke gemäß § 12 Absatz 5 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel mit einem Füllraum von 50 l werden zum Stückpreis von **4,00 €** abgegeben.

(7) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen.

(8) Bioabfallbehälter sind mindestens für die Dauer von zwölf Monaten zu nutzen.

§ 3 Bauschuttentsorgung

(1) Die Abgabe von Bauschuttkleinmengen als reiner Bauschutt in unbelasteter, fester, mineralischer Form bis 1 m³ kann zu bekanntzugebenden Zeiten am Bauhof der Gemeinde Reinhardshagen zur Entsorgung abgeliefert werden.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung des Bauschutts beträgt je

1 m ³	40,00 €,
3/4 m ³	30,00 €,
1/2 m ³	20,00 €,
1/3 m ³	13,00 €.

Die Mindestgebühr je Anlieferung beträgt 5,00 €.

§ 4 Entstehen, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht bei Zurverfügungstellung der Behälter bis zum 15. eines Monats ab dem 1. des laufenden Monats, bei Zurverfügungstellung nach dem 15. eines Monats erstmals ab dem 1. Tag des folgenden Monats.

Im Falle der Beantragung eines geringeren Behältervolumens entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung entsprechend Satz 1.

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 16. Dezember 2019

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Behälter erfolgte, sofern die Voraussetzungen für den Anschlusszwang nach § 6 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreis Kassel entfallen sind und keine Zuweisung von Behältnissen gemäß § 12 Absatz 2 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreis Kassel zu erfolgen hat.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich. Sie kann monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Die Gebühren für die Abgabe von Bauschuttkleinmengen sind sofort bei Anlieferung fällig und zu begleichen.

§ 4 Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann der Gemeindevorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Gebührensatzung abweichende Regelungen treffen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfall- und Gebührensatzung vom 29.11.2016 außer Kraft.

5. Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2020

Beschluss: 13 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Reinhardshagen zum 01.01.2020 wie folgt:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen in der Sitzung am **16.12.2019** folgende **Dritte Änderung der Wasserversorgungssatzung** beschlossen:

Artikel I

§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Absatz 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ **2,83 €**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 7 %.

§ 26 a Zählermiete/Grundgebühr

Die Zählermiete/Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis 5 m ³	3,00 €
bis 10 m ³	6,00 €
ab 10 m ³	9,00 €

§ 26 b Standrohrvermietung

- (1) Die Miete für ein Standrohr mit Wasserzähler beträgt
pro Tag 10,00 €.

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 16. Dezember 2019

- (2) Die Miete für gewerbliche Nutzer, die z. B. größere Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum damit bedienen beträgt
pro angefangenen Monat 50,00 €.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Beträgen enthalten.
- (4) Bei Abholung des Standrohrs bei der gemeindlichen Wasserversorgung ist eine Kautionshöhe von 250 € zu hinterlegen. Die Hinterlegung erfolgt bar bei der Gemeindekasse und ist bei Übergabe durch Quittung nachzuweisen.
Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Standrohrs wird die Kautionshöhe, abzüglich der entstandenen Gebühren, zurückgezahlt.
Das Befüllen von Pools oder Teichen ist mit dem Standrohr nicht zulässig.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung vom 30.01.2007 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese dritte Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.



Daniel Sallwey
stv. Vorsitzender



Melanie Hudzik
Schriftführerin

Das Beschlussprotokoll wird in der Zeit vom 10. Januar 2020 bis einschließlich 17. Januar 2020 in der Gemeindeverwaltung, Amtsstraße 10, Zimmer 6, offengelegt.